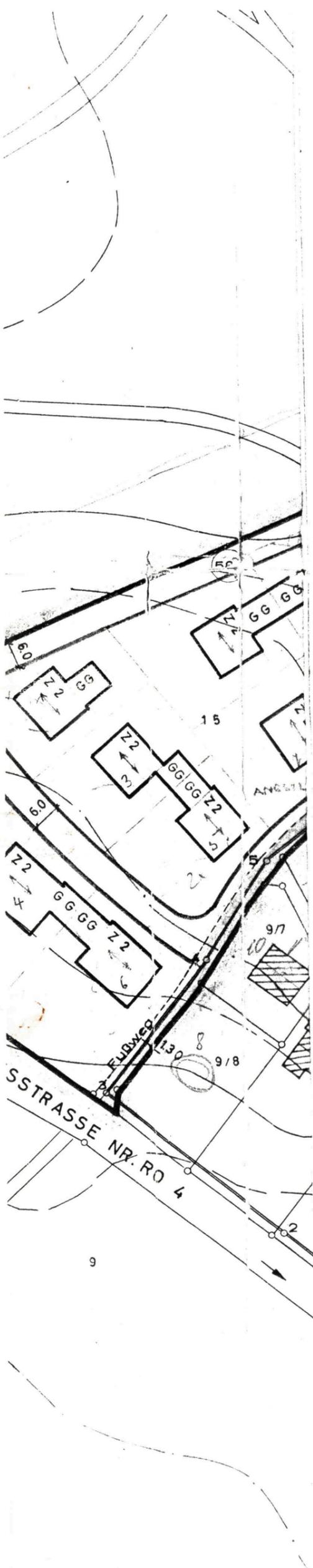
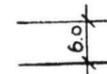


Beb. Plan Nr. 1
 "Alpenblick"
 Gemeinde Hötting

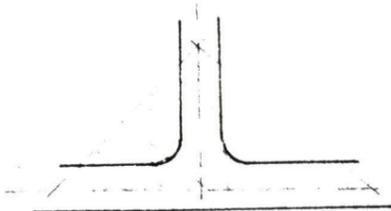


Z E I C H E N E R K L A R U N G :

A.) FÜR DIE FESTSETZUNGEN :

-  Grenze des Geltungsbereichs
in diesem Verfahren festzusetzende
-  Baugrenzen
-  Straßenbegrenzungslinien
-  Flächen für Doppelgaragen
bestehende
-  öffentliche Verkehrsflächen
geplante
-  Firstrichtung
-  Breite der Straßen und Wege

Z 2 = zulässig sind Erdgeschoß + 1. Obergeschoß als Höchstgrenze



Sichtdreiecke
 (siehe weitere Festset-
 zungen Nr. VII.)

W E I T E R E F E S T S E T Z U N G E N :

- I. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (Baunutzgs.VO. Anh.1. 1§ 4) festgesetzt.
 Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung dienenden Läden des Gebietes, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitl. Zwecke.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe.
 3. Anlagen für Verwaltungen, sowie für sportliche Zwecke.
 4. Gartenbaubetriebe.
 5. Tankstellen.
 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- II. Baugrundstücke müssen mindestens 700 qm groß sein.
- III. Dachneigung 22 - 24°, Satteldach, Dachdeckung, rostrot Eternit eng.Pfannen oder dunkle Betonpfannen.
 Garagen - Flach - oder Satteldach.
- IV. Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 1,0 m über dem natürlichen Gelände liegen.
- V. Zäune dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzäunen ist nicht zulässig.
- VI. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite auf der Grundstücksgrenze zusammenzubauen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zaunhöhe nicht überragen.

Beb. Plan Nr. 1
 "Alpenblick"

ERKLÄRUNG:

J N G E N :

is
setzende

ehrsflächen

ge

. Obergeschoß als Höchstgrenze

Sichtdreiecke

(siehe weitere Festset-
zungen Nr. VII.)

G E N :

Wohngebiet (Baunutzgs.VO.

orwiegend dem Wohnen.

Läden des Gebietes, Schank- und
ststörende Handwerksbetriebe.
relle, soziale u. gesundheitl.

se können zugelassen werden:

erbes,
ebetriebe.

ie für sportliche Zwecke.

als Zubehör zu Kleinsiedlungen
erwerbsstellen.

is 700 qm groß sein.

ch, Dachdeckung, rostrot
e Betonpfannen.

ach.

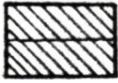
nicht mehr als 1,0 m über dem

o m nicht übersteigen, die Ver-
sten in Verbindung mit Draht-

nd in ihrer ganzen Länge bzw.
ze zusammenzubauen.

friedungen keine baulichen An-

B.) FÜR DIE HINWEISE :



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



Vorschlag für die Teilung der Grundstücke



bestehende Grundstücksgrenzen

123

Flurstücksnummern



Höhenschichtlinien mit Höhenangaben

Der Gemeinderat Höslwang hat aufgrund der §§ 9,10 Bundesbau-
gesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 347 Art. 23 Gemein-
ordnung (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 Bayer.
Bauordnung (Bay.BO.) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verord-
nung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom
26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über die Ausar-
beitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Plan-
inhalts (Planzeichenverordnung) v. 19.1.1965 (BGBl. Nr. 4 S. 21)
diesen Bebauungsplan

mit Beschluß Nr. ...2..... vom 29. April 66 als Satzung
beschlossen.

Höslwang, den 29. April 1966



.....
(1. Bürgermeister)

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Ent-
schlieBung vom 29. Sept. 1966 Nr. genehmigt.

München, den

.....
(Reg. von Obb.)

Dieser Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12
BBauG. rechtsverbindlich.

Höslwang, den 25. Oktober 1966



.....
(1. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat in der Gemeindekanzlei
vom 31. Oktober bis 14. November 66 ausgelegen.
Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden
am 25. Oktober 1966... ortsüblich bekanntgemacht.

Höslwang, den 16. November 1966



